

Aktenzeichen: 5 AZR 59/92
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 14. Oktober 1992
- 5 AZR 59/92 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 20. März 1991
- 7 Ca 993/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 06. Dezember 1991
- 11 Sa 495/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Zulässigkeit der Aufhebungsklage nach § 110 ArbGG

Gesetz:

ArbGG § 110, § 74 Abs. 1; ZPO § 253 Abs. 2 Nr. 2, § 554
Abs. 3 Nr. 3 b; § 559 Abs. 2; § 561 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 59/92

11 Sa 495/91 Köln

Verkündet am
14. Oktober 1992

Clobes,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Oktober 1992 durch den Richter Dr. Gehring als Vorsitzenden, die Richter Dr. Olderog und Dr. Reinecke sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Florack und Arntzen für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 6. Dezember 1991 - 11 Sa 495/91 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit einer Aufhebungs-klage (§ 110 ArbGG) und in der Sache darum, ob die (Aufhebungs-) Klägerin, ein Theaterunternehmen, verpflichtet ist, den bei ihr beschäftigten Maskenbildnerinnen, den (Aufhebungs-) Beklagten, eine Sondervergütung für die Mitwirkung an der Fernsehaufzeichnung eines Theaterstücks zu zahlen.

In den Arbeitsverträgen der Parteien ist die Geltung des Bühnentechniker-Tarifvertrages (BTT) vereinbart, der in § 12 für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Theaterveranstalter und seinen Angestellten die Zuständigkeit von Schiedsgerichten nach Maßgabe der von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Bühnenschiedsgerichtsordnung vorsieht.



In der Zeit vom 4. bis 19. September 1989 waren die Beklagten im Rahmen des "Kleist-Projektes" des Intendanten Hans Neuenfels als Maskenbildnerinnen eingesetzt. Die Theateraufführung wurde vom Fernsehen aufgezeichnet. Eine besondere Vergütung für die Mitwirkung bei den Fernsehaufnahmen erhielten die Beklagten nicht.

Die Beklagten haben im Schiedsverfahren geltend gemacht, ihnen stehe eine angemessene Vergütung für die Tätigkeit während der Fernsehaufzeichnung zu. Die Herstellung von Masken für Fernsehaufnahmen erfordere andere Arbeiten, als dies bei einer normalen Theateraufführung der Fall sei. Auch sei ein erheblicher zusätzlicher Zeitaufwand entstanden, der abzugelten sei. Für diese Sonderleistungen sei die Zahlung eines zusätzlichen Monatsgehalts angemessen.

Das Bezirks-Bühnenschiedsgericht Berlin hat die Schiedsklagen am 21. März 1990 abgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Bühnenschiedsgericht Frankfurt am Main den Schiedsspruch am 13. November 1990 abgeändert und den Beklagten jeweils ein halbes Monatsgehalt als Sondervergütung nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag seit dem 17. Oktober 1989 zuerkannt. Im übrigen hat es die Schiedsklagen abgewiesen und die Kosten des Verfahrens den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

Das Bühnenschiedsgericht hat den Anspruch aus § 612 BGB hergeleitet und zur Begründung ausgeführt, die Mitwirkung bei



einer Fernsehaufzeichnung sei von der normalen Vergütung nicht erfaßt; als zusätzliche Dienstleistung sei sie den Umständen nach nur gegen eine besondere Vergütung zu erwarten. Tarifvertragliche Bestimmungen ständen einer Sondervergütung bei Fernsehaufzeichnungen nicht entgegen.

Gegen den ihr am 29. Januar 1991 zugestellten Schiedsspruch hat die Klägerin am 14. Februar 1991 Aufhebungsklage eingereicht. Darin hat sie sich auf ihr Vorbringen im Schiedsverfahren bezogen und hinzugefügt, eine "zusätzliche" Begründung sei im Hinblick auf die Argumente aus dem angefochtenen Schiedsspruch vom 13. November 1990 erforderlich. Am 26. Februar 1991 hat die Klägerin wegen der Versäumung der Klagefrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Am 5. März 1991 hat sie die Aufhebungs-klage begründet und im wesentlichen ausgeführt, die Voraussetzungen des § 612 BGB, auf den sich der angegriffene Schiedsspruch stütze, lägen nicht vor.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Aufhebungs-klage sei zulässig, da sie den Mindestinhalt einer Klageschrift nach § 253 Abs. 2 ZPO aufweise. Die Klage enthalte eine Kurzbegründung. Es sei darauf hingewiesen worden, daß es sich um eine Aufhebungs-klage nach § 110 ArbGG handele, mit der die Aufhebung des Schiedsspruchs des Bühnenoberschiedsgerichts Frankfurt am Main begehrt werde. Bei einer kurzen Klagefrist von nur zwei Wochen könne keine vollständige Begründung verlangt werden.



Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

den Schiedsspruch des Bühnenoberschiedsgerichts
Frankfurt am Main (Az. OSch 8/90) vom 13. November
1990, zugestellt am 29. Januar 1991, aufzuheben.

Die Beklagten haben beantragt, die Aufhebungsklage abzuweisen. Sie haben die Unzulässigkeit der Aufhebungsklage wegen fehlender Begründung innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des § 110 Abs. 3 Satz 1 ArbGG gerügt und in der Sache die Entscheidungsgründe des angefochtenen Schiedsspruchs verteidigt.

Das Arbeitsgericht hat Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt, den Schiedsspruch des Bühnenoberschiedsgerichts aufgehoben und die Schiedsklagen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und die Aufhebungsklage als unzulässig abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Aufhebungsklage zu Recht als unzulässig angesehen. Die am 14. Februar 1991 bei Gericht eingegangene Aufhebungsklage, die infolge der unanfechtbaren Wiedereinsetzung als nach § 110 Abs. 3 Satz 1 ArbGG, § 270 Abs. 3 ZPO rechtzeitig erhoben gilt, genügt nicht den Anforderungen, die § 253 Abs. 2 ZPO an eine Klageschrift stellt.



1. Nach dem Urteil des Sechsten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 26. Februar 1980 (- 6 AZR 970/77 - AP Nr. 3 zu § 110 ArbGG 1953) muß eine Aufhebungsklage nach § 110 ArbGG bis zum Ablauf der zweiwöchigen Notfrist zumindest die Voraussetzungen einer zulässigen Klage nach § 253 ZPO erfüllen. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hat die Klageschrift "die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag" zu enthalten. Bei der Aufhebungsklage geht es nicht mehr unmittelbar um die Frage, ob die vor dem Schiedsgericht erhobene Klage begründet ist, sondern um die Frage, ob der Schiedsspruch dessen Aufhebung begehrt wird, unter Verletzung von Rechtsnormen zustande gekommen ist, oder ob der Schiedsspruch aus einem der übrigen in § 110 ArbGG abschließend aufgeführten Gründe aufzuheben ist (BAG, aaO, zu 2 b der Gründe). Daraus hat der Sechste Senat abgeleitet, daß der Aufhebungskläger in der Klageschrift nicht nur den aufzuhebenden Schiedsspruch genau bezeichnen, sondern sich auch mit ihm auseinandersetzen muß. Es genüge nicht, wenn der Kläger in der Aufhebungsklage lediglich formelhaft wiederhole, seine Klage sei begründet. Eine solche "Begründung" lasse noch nicht einmal erkennen, ob die Aufhebungsklage nach § 110 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG auf das Vorliegen eines Restitutionsgrundes gestützt werde oder ob die Verletzung von Rechtsnormen im Sinne der Nr. 2 jener Vorschrift, sei es die Verletzung materiellen oder formellen Rechts, gerügt werde.

2. An dieser Rechtsprechung ist entgegen der Auffassung der Revision festzuhalten.



Es besteht Einigkeit darüber, daß das Aufhebungsverfahren revisionsähnlichen Charakter hat (allgemeine Meinung, BAGE 15, 87, 96 = AP Nr. 11 zu § 101 ArbGG 1953; BAG Urteil vom 26. Februar 1980, aaO; BAGE 64, 348, 353 = AP Nr. 42 zu § 611 BGB Bühnenengagementsvertrag, zu II 2 b der Gründe; Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, § 110 Rz 5). Daraus folgt, daß die Gerichte für Arbeitssachen in entsprechender Anwendung von § 561 Abs. 2 ZPO an den vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalt gebunden sind. Weiter besteht Einigkeit darüber, daß der Schiedsspruch in entsprechender Anwendung von § 559 Abs. 2 ZPO ohne Rücksicht auf eine erhobene Rüge insgesamt auf seine Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen ist, während es bei Verfahrensmängeln einer § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO entsprechenden Verfahrensrüge bedarf (BAGE 15, 87 = AP Nr. 11 zu § 101 ArbGG 1953; BAGE 39, 1, 6 = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Bühnenengagementsvertrag, zu I der Gründe; BAGE 51, 374, 382 = AP Nr. 27 zu § 611 Bühnenengagementsvertrag, zu II 2 b der Gründe).

Daraus ergibt sich aber weiter, daß bei dieser Art von Verfahren "der Gegenstand und der Grund des erhobenen Anspruchs" nur dann in einer § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO genügenden Weise bezeichnet werden muß, wenn der Kläger den Grund angibt, weswegen er den Schiedsspruch beanstandet. Dementsprechend ist auch zu § 1041 ZPO anerkannt, daß zur Zulässigkeit einer Klage gegen einen Schiedsspruch eines allgemeinen Schiedsgerichts die Angabe der Tatsachen gehört, aus denen sich das Vorliegen eines Aufhebungsgrundes im Sinne dieser Vorschrift ergibt (Stein/Jonas/Schlosser, ZPO, 20. Aufl., § 1041 Rz 4).



3. Wie das Bundesverfassungsgericht wiederholt ausgesprochen hat, dürfen die an die rechtsschutzsuchende Partei zu stellenden Anforderungen nicht überspannt werden (BVerfGE 40, 42, 44; 67, 208, 212). Die Einhaltung prozessualer Vorschriften muß der Partei bei Anlegung vernünftiger Maßstäbe möglich und zumutbar sein (Senatsurteil vom 16. August 1962 - 5 AZR 366/61 - AP Nr. 1 zu Saarland Arbeitsrechtseinführungsgesetz). Diese Grundsätze gelten auch für das Aufhebungsverfahren nach § 110 ArbGG. Es ist nicht zu verkennen, daß die zweiwöchige Notfrist des § 110 Abs. 3 Satz 1 ArbGG erheblich kürzer ist als die Zeit, die dem Revisionskläger zur Begründung seiner Revision zur Verfügung steht. Von daher bestehen erhebliche Bedenken gegen die Auffassung, daß Verfahrensrügen im Aufhebungsverfahren nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen der zweiwöchigen Klagefrist vorgebracht worden sind (so namentlich BAGE 15, 87, 96 = AP Nr. 11 zu § 110 ArbGG 1953; BAGE 22, 356, 358 = AP Nr. 1 zu § 110 ArbGG 1953, zu 1 der Gründe; BAGE 39, 1, 6 = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Bühnenengagementsvertrag, zu I der Gründe). Der Siebte Senat hat in seinem Urteil vom 18. April 1986 (BAGE 51, 374, 382 = AP Nr. 27 zu § 611 BGB Bühnenengagementsvertrag, zu II 2 b der Gründe) demgegenüber geltend gemacht, daß die Zwei-Wochen-Frist des § 110 Abs. 3 Satz 1 ArbGG unverhältnismäßig kurz sei, und daß von einem Arbeitnehmer, der die Aufhebungsklage ohne Vertretungszwang selbst erheben dürfe, die Beachtung der Förmlichkeiten des Revisionsrechts wohl kaum gefordert werden könne. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor.

Hier geht es um die Frage, ob es eine Überforderung der Aufhebungsklägerin bedeutet, wenn von ihr binnen zwei Wochen auch



die Angabe des Grundes verlangt wird, weshalb sie den Schiedsspruch beanstandet. Für die Beantwortung dieser Frage kommt es entscheidend darauf an, wie genau die Klägerin diesen Grund anzugeben hat. Nach übereinstimmender Auffassung ist ein schlüssiger Vortrag nicht zu verlangen. Die rechtlichen Ausführungen können jederzeit ergänzt werden.

Die Einhaltung der Zwei-Wochen-Frist ist der Aufhebungsklägerin zumindest dann ohne weiteres möglich, wenn man - wozu der Senat neigt - eine stichwortartige Angabe des Grundes genügen läßt. Denn auf Aufhebung des Schiedsspruchs wird in aller Regel nur dann geklagt, wenn die Klägerin ungefähr weiß, was sie gegen den Spruch vorbringen will. Dann kann auch von ihr verlangt werden, dies binnen zwei Wochen stichwortartig mitzuteilen. Ob weitergehende Anforderungen zu stellen sind, kann hier dahinstehen, da die Revisionsklägerin - wie das Berufungsgericht zutreffend ausgeführt hat - in der Klageschrift keinerlei Begründung gegeben hat. Der Hinweis darauf, daß es sich um eine Aufhebungsklage gemäß § 110 ArbGG handelt, stellt keine Begründung dar. Die Klägerin hat noch nicht einmal klargemacht, auf welche der in § 110 Abs. 1 ArbGG abstrakt genannten Gründe die Aufhebungsklage gestützt wird. Eine formelhafte Bezugnahme auf das Vorbringen im Schiedsverfahren ist - wie das Berufungsgericht im Anschluß an die Entscheidung des Sechsten Senats vom 26. Februar 1980 (aaO) zu Recht ausgeführt hat - keine Begründung. Die Klägerin hat auch nicht ansatzweise deutlich gemacht, was sie gegen den Spruch des



Bühnenoberschiedsgerichts vorbringen will. Damit ist den Anforderungen des § 110 Abs. 3 Satz 1 ArbGG, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht Genüge getan.

Dr. Gehring Dr. Olderog Dr. Reinecke
Dr. Florack Arntzen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)